

# Fahrtunterbrechungen als Arbeitsunterbrechungen

---

## Arbeitsunterbrechung als Fahrtunterbrechung gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 FPersV

Beträgt der durchschnittliche Haltestellenabstand nicht mehr als drei Kilometer, sind als Fahrtunterbrechungen auch Arbeitsunterbrechungen ausreichend, ...

Was als Fahrtunterbrechung gilt wird in Absatz 1 Fahrpersonalverordnung (FPersV) in Verbindung mit Artikel 7 Verordnung (EG) Nr. 561/2006 [Fahrtunterbrechung] abschließend beschrieben:

### Artikel 4 [Begriffsbestimmungen]

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- d) >>Fahrtunterbrechung<< jeden Zeitraum, in dem der Fahrer keine Fahrtätigkeiten ausüben und keine anderen Arbeiten ausführen darf und der ausschließlich zur Erholung genutzt wird;

In der konkreten Anwendung gibt es außer dieser qualitativen Beschreibung auch noch eine zeitliche Konkretisierung der Fahrtunterbrechung:

### Artikel 7 Verordnung (EG) Nr. 561/2006 [Fahrtunterbrechung]

Nach einer Lenkdauer von viereinhalb Stunden hat ein Fahrer eine ununterbrochene Fahrtunterbrechung von wenigstens 45 Minuten einzulegen, sofern er keine Ruhezeit einlegt.

Diese Unterbrechung kann durch eine Unterbrechung von mindestens 15 Minuten, gefolgt von einer Unterbrechung von mindestens 30 Minuten, ersetzt werden, die in die Lenkzeit so einzufügen sind, dass die Bestimmungen des Absatzes 1 eingehalten werden.

Hieraus wird unmissverständlich ersichtlich, dass die nicht zu unterschreitende Mindestdauer einer Fahrtunterbrechung 15 Minuten beträgt.

Von genau dieser Mindestdauer wird aber in **§ 1 Abs. 3 Nr. 2 FPersV** abgewichen

... Voraussetzung hierfür ist, dass die Gesamtdauer der Arbeitsunterbrechungen mindestens ein Sechstel der vorgesehenen Lenkzeit beträgt. ... Arbeitsunterbrechungen unter zehn Minuten werden bei der Berechnung der Gesamtdauer nicht berücksichtigt. ...

und deshalb werden diese Fahrtunterbrechungen als Arbeitsunterbrechungen bezeichnet. Eine Abweichung von der qualitativen Beschreibung liegt nicht vor und das bedeutet konkret, dass auch die Arbeitsunterbrechungen gemäß FPersV alle Anforderungen an eine Fahrtunterbrechung, gemäß Artikel 4 [Begriffsbestimmungen] Verordnung (EG) Nr. 561/2006, nebeneinander erfüllen müssen.